

1. Änderung der Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR vom 16.12.2022 über die Vorschriften sowie über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NW S. 90), hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

I. Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle

1.	Leichenzellen Benutzung ohne Dekoration pauschal	150,-- €
2.	Trauerhallen Benutzung einschl. Dekoration pauschal	250,-- €

II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung) einschl. Ausschmückung des offenen Grabes

1.	Grabbereitung	
1.1	Kindergrab	323,-- €
1.2	Reihengrab	899,-- €
1.3	Wahlgrab	1.284,-- €
1.4	Wahlgrab als Tiefengrab	1.598,-- €
1.5	Beisetzung von Urnen auch in Urnenkammern	287,-- €

1.6	Ascheverstreung	112,-- €
2.	Beisetzung von Totgeburten und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen oder festen Kästen erfolgt	183,-- €
3.1	Umbettung von Särgen	nach Aufwand
3.2	Umbettung von Urnen auch aus Urnenkammern	nach Aufwand
4.1	Ausbettungen	nach Aufwand
4.2	Ausbettungen von Urnen auch aus Urnenkammern	nach Aufwand
5.	Tiefersetzung von Särgen.	nach Aufwand
6	Pflegegebühren bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts	
6.1	Wahlgräber je Grabstelle und Jahr	80,-- €
6.2	Urnenwahlgräber je Grabstelle und Jahr	70,-- €

III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1.	Ersterwerb	
1.1.	Reihengrab	
1.1.1	Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren	783,-- €
1.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahren	2.005,-- €
1.2	Wahlgrab	
1.2.1	Wahlgrab	3.005,-- €
1.2.2	Tiefengrab	3.441,-- €
1.2.3	Wahlgrab für 4 Urnen	2.582,-- €
1.2.4	Wahlgrab für 2 Urnen auf Kooperationsfeld	2.482,-- €
1.3	Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit ohne Grabplatte und Verlegung / ohne Beschriftung	
1.3.1	Rasenreihengrab (nur in Frimmersdorf)	2.533,-- €
1.3.2	Rasenreihengrab für eine Urne	2.150,-- €
1.3.3	Rasenuhlenwahlgrab	2.877,-- €
1.3.4	Rasenreihengrab (anonym) für eine Urne	1.872,-- €
1.5	Urnenwahlgrab für 2 Urnen im Kolumbarium	3.084,-- €
2.	Wiedererwerb Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt 1/30 der	

Gebühren zu 1.2 und 1.3 pro Jahr
des Wiedererwerbs.

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 3. | Nutzung des Aschestreifelfeldes auf den Friedhöfen
Neuenhausen, Elsen und Gustorf | 788,-- € |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------|----------|

IV. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Reihengrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung | 38,-- € |
| 2. | Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung | 46,-- € |
| 3. | Reihengrab je Grabstätte: Grabmal | 26,-- € |
| 4. | Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal | 38,-- € |
| 5. | Reihen- und Urnengrab je Grabstätte: Einfassung | 26,-- € |
| 6. | Wahlgrab je Grabstätte: Einfassung | 38,-- € |
| 7. | Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung | 46,-- € |
| 8. | Je Grabstätte: Grababdeckung | 38,-- € |
| 9.1 | Abräumen von Grabaufbauten an einstelligen
Wahlgrabstätten bei Pflichtversäumnis | 250,-- € |
| 9.2 | Für jede weitere Grabstelle wird zu dem Betrag aus
Ziffer 9.1 ein Zuschlag von 75 % erhoben. | |
| 9.3 | Abräumen einer Urnenwahlgrabstätte bei
Pflichtversäumnis | 200,-- € |

V. Bescheinigungen

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. | Ausstellen einer Bescheinigung im Zusammenhang mit einer
Bestattung | 24,-- € |
| 2. | Ausstellen einer Bescheinigung über die fristgerechte
Beisetzung einer Asche | 24,-- € |

VI. Sonstiges

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung der Stadtbetriebe AöR vom 16.12.2022 über die Vorschriften sowie über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S 490)) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtbetrieben Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 16.12.2022

Monika Stirken-Hohmann
Vorständin

Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR über den Winterdienst und die Erhebung von Wintergebühren (Winterdienst- und Gebührensatzung) vom 16.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Grevenbroich in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbetriebe Grevenbroich betreiben den Winterdienst der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit der Winterdienst nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Winterdienstpflicht umfasst die Gehwege und die Fahrbahnen.

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (2) Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Winterdienstpflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Winterwartung aller Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Die Winterwartung der Fahrbahnen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 wird den Grundstückseigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit diese Straßen nicht unter die Streustufen 1 und 2 laut Räum- und Streuplan der Stadtbetriebe Grevenbroich fallen und im Straßenverzeichnis der Anlage 2 nicht aufgeführt sind. Das Straßenverzeichnis der Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag der Winterwartungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber den Stadtbetrieben Grevenbroich mit deren Zustimmung die Winterwartungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee

freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadtbetriebe Grevenbroich erheben für die von ihr durchgeführte Winterwartung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung sowie auf die Winterwartung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, tragen die Stadtbetriebe Grevenbroich.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist und die Streustufe der Winterwartung laut Räum- und Streuplan der Stadtbetriebe Grevenbroich gemäß Straßenverzeichnis der Anlage 2. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei einem Grundstück, das mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene Straßenzüge derselben Erschließungsanlagen grenzt, wird lediglich die Seite zugrunde gelegt, auf die das höchste Gebührenaufkommen entfällt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen (1) und (2) werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die gemäß Absatz (2) zu berücksichtigenden Grundstücksseiten reiner Wohngrundstücke werden bei der Gebührenheranziehung für die erste und jede weitere Grundstücksseite mit der kompletten Frontmeterlänge zu 100% zugrunde

gelegt. Eine prozentuale Ermäßigung der Frontmeterlängen bei Eckgrundstücken für die zweite und ggfls. Weitere Straßenseiten wird nicht gewährt.

- (5) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) für die Straßen der

Streustufe 1 (Straßenverzeichnis Anlage 1) **1,78 €**

Streustufe 2 (Straßenverzeichnis Anlage 1) **1,11 €**

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadtbetriebe Grevenbroich das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Winterwartung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf die Aufnahme der Straße in den Räum- und Streuplan der Stadt Grevenbroich (Straßenverzeichnis Anlage 1) folgt.
- (2) Ein Erstattungsanspruch ist bei einem zusammenhängenden Ausfall des Winterdienstes in den Wintermonaten für mehr als einen Monat gegeben, soweit die Durchführung des aufgrund der Witterung erforderlichen Winterdienstes in der betroffenen Straße baustellenbedingt nicht möglich gewesen ist. Wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse kein Winterdienst erforderlich war, besteht hingegen kein Erstattungsanspruch. Die anteilige Erstattung der Benutzungsgebühren für das vorangegangene Kalenderjahr kann bei den Stadtbetrieben Grevenbroich bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist die Vorständin der Stadtbetriebe Grevenbroich.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 1

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR über den Winterdienst und die Erhebung von Winterdienstgebühren (Winterdienst- und Gebührensatzung) in der Stadt Grevenbroich vom 19.12.1985 (Winterdienst)

Straßenname	Streustufe	Zusatzangaben
Ackerstraße	2	außer Wohnwege und Stichstraße zur „Brunnenstraße“
Alfred-Nobel-Straße	1	
Allensteiner Straße	2	
Allrather Platz	1	
Allrather Straße	1	ohne Stichwege
Alt Mühlrath	2	von „Kottenkamp“ bis „Zum Vogelsang“
Am Alten Hof	2	nur Wohnsammelstraße, keine Umfahrung Spielplatz bzw. Hs. 6-10
Am Alten Stellwerk	1	
Am Bierkeller	1	
Am Böhnerfeld	2	nur Wohnsammelstraße
Am Dornbusch	1	
Am Eichenbroich	1	
Am Flachen Broich	2	
Am Flockenhof	1	nur Wohnsammelstraße
Am Flutgraben	1	
Am Hagelkreuz	1	nur Wohnsammelstraße
Am Hammerwerk	1	nur Hauptdurchgangsstraße
Am Hang	1	außer Stichweg
Am Jägerhof	1	von „Herzogstraße“ bis Feuerwehrgerätehaus
Am Klostereck	1	nur Wohnsammelstraße
Am Kühlchen	1	
Am Langen Morgen	1	von „Bedburdycker Straße“ bis „Am Flockenhof“
Am Langen Morgen	2	von „Dycker Mühlenweg“ bis „Am Flockenhof“
Am Markt	1	
Am Pielsbusch	1	
Am Reiherbusch	1	von „Auf der Metzenheide“ bis Buswendeschleife
Am Rittergut	1	von Landstraße „K40“ bis „K22n“
Am Rückertsgraben	2	von „In der Laag“ bis „Auf dem Leuchtenberg“
Am Schellberg	1	
Am Schimmelsbusch	1	
Am Schwanenhof	1	
Am Siefweg	2	
Am Sodbach	1	
Am Stadtpark	1	von „Ostwall“ bis hinter Museum
Am Ständehaus	1	von „Ostwall“ bis „Karl-Oberbach-Straße“
Am Steinacker	1	
Am Sturzbach	1	vom „Am Hang“ bis „Am Steinacker“

Am Stüßges End	1	
Am Tackelgraben	2	
Am Wehr	1	
Am Westrand	2	von „Zum Bussebach“ bis „Am Westrand“
Am Zehnthof	1	von „Am Markt“ bis Zufahrten Parkhaus Montanushof
An den Hecken	2	
An der Eiche	1	
An der Erfthalle	2	
An der Glashütte	1	
An der Kolpingschule	1	
An der Obermühle	1	

Straßenname	Streustufe	Zusatzangaben
An der Sud	1	nur Wohnsammelstraße
An der Untermühle	1	von OD Kapellen bis „Am Wehr“ außer Wohnweg
An der Zuckerfabrik	1	
An Haus Neurath	1	von „Auf dem Goldacker“ bis Zufahrt Feuerwehr
An St. Josef	1	nur Parkplatz vor Jugendheim/Kirche
An St. Lambertus	1	
An St. Martin	2	von „Im Kirchentale“ bis „Hansendstraße“
Arndtstraße	2	
Äuelsbergstraße	1	
Auf dem Broich	1	
Auf dem Goldacker	1	
Auf dem Griessen	1	nur Wohnsammelstraße
Auf dem Hamm	2	von „Südstraße“ bis „Provinzstraße“
Auf dem Leuchtenberg	1	
Auf dem Mergendahl	1	nur Wohnsammelstraße
Auf dem Strenkelrath	1	
Auf dem Wiler	1	
Auf den Hundert Morgen	1	
Auf der Metzenheide	1	
Auf der Schanze	1	
August-Münker-Straße	2	von „Matthäusplatz“ bis „Am Kruchenhof“
Bahnhofsvorplatz	1	
Bahnstraße	1	von Kreisverkehr bis „Karl-Oberbach-Straße“
Barrensteiner Weg	1	nur Ortsdurchgangsstraße
Bedburdycker Straße	1	
Benzstraße	1	
Berger Busch	1	nur Wohnsammelstraße
Bergheimer Straße	1	nur Ortsdurchgangsstraße
Berliner Straße	1	
Bilderstöckchen	1	
Birkenstraße	1	von „Zehntstraße“ bis „An der Kolpingschule“
Blumenstraße	1	Von „Von-Goldammer-Straße“ bis „Richard-Wagner-Straße“
Böhlerstraße	2	
Bongarder Straße	2	
Brandenburger Straße	1	
Breite Straße	1	
Broichstraße	2	nur Wohnsammelstraße von „Herzogstraße“ bis „Herzogstraße“
Bromberger Straße	2	
Bruchstraße	2	von „Pötzplatz“ bis „Mainstraße“
Brückenstraße	1	von „Oberstraße“ bis „An der Obermühle“
Brucknerstraße	2	
Burgstraße	1	von „Hemmerdener Weg“ bis „Zehntstraße“

Buscher Straße	1	nur Wohnsammelstraße bis „Wingensteiner Weg“
Calvinerbuschstraße	2	
Christian-Kropp-Straße	1	von „Erlenstraße“ bis „Provinzstraße“
Daimlerstraße	1	von „Auf dem Mergendahl“ bis „Humboldtstraße“
Damaschkestraße	1	nur Wohnsammelstraße und Wohnweg zu Haus-Nr. 49
Dechant-Schütz-Straße	1	von „Bahnstraße“ bis „Rheydter Straße“
Deutsch-Ritter-Allee	1	
Donaustraße	1	von „Allrather Straße“ bis „Am Schimmelsbusch“
Dorfstraße	1	von L 142 bis „St.-Norbert-Straße“
Dorfstraße	2	von „St.-Norbert-Straße“ bis Wald
Dr.-Hans-Wattler-Straße	2	nur Wohnsammelstraße außer Stichweg 26a-28
Dr.-Kottmann-Straße	2	nur Wohnsammelstraße von „Marktstraße“ bis „Rhenaniastraße“
Dr.-Paul-Edelmann-Straße	1	ehemals „K 22“
Straßenname	Streustufe	Zusatzangaben
Dr.-Widmann-Straße	2	
Dreibergestraße	2	von „Sinstedenstraße“ bis „Am Westrand“
Dückersweg	1	nur Wohnsammelstraße von „Auf dem Hundert Morgen“ bis „Am Lerchensporn“
Düsseldorfer Straße	1	nur Wohnsammelstraße
Dunantstraße	2	
Dycker Mühlenweg	1	nur Wohnsammelstraße bis Stadtgrenze
Edith-Stein-Straße	1	
Elbinger Straße	2	
Elfgener Dorfstraße	1	bis Wegekreuz Hundedressur- und Wanderparkplatz
Elsbachtunnel	1	
Elsener Mühle	2	
Erckensstraße	1	von Kreisverkehr bis „Orkener Straße“
Erckensstraße	2	Parkplatz Waagehaus
Ertfstraße	1	
Ertfwerkstraße	1	von „Neuenhausener Straße“ bis „Herkenbuscher Weg“
Erlenstraße	1	von „Provinzstraße“ bis „Torfstecher Weg“
Erlenstraße	2	von „Mittelstraße“ bis „Kirchstraße“
Erlenstraße	2	von „Torfstecherweg“ bis „Mittelstraße“
Ermlandstraße	2	nur Wohnsammelstraße von „Neusser Straße“ bis „Gilverather Straße“
Eschenstraße	2	
Feldstraße	2	
Frankenstraße	1	
Friedensstraße	1	
Friedhofstraße	2	
Friedrich-Bergius-Straße	1	von „Rudolf-Diesel-Straße“ bis Wendehammer
Friedrichstraße	1	
Frimmersdorfer Straße	1	
Fröbelstraße	1	nur Wohnsammelstraße
Fürther Straße	1	von „Kirchstraße“ bis „Provinzstraße“
Fürther Straße	2	von „Mittelstraße“ bis „Kirchstraße“
Gartenstraße	1	
Geschwister-Scholl-Straße	1	von „Edith-Stein-Straße“ bis „Kurt-Huber-Straße“
Gierather Weg	1	nur Hauptdurchgangsstraße
Gilverather Straße	2	von „Ermlandstraße“ bis „Neusser Straße“
Gladiolenstraße	2	
Glück-auf-Straße	1	von „Viktoriastraße“ bis „Gürather Straße“
Glück-auf-Straße	2	von „Frimmersdorfer Straße“ bis „Viktoriastraße“
Goethestraße	1	
Goldregenstraße	1	
Grabenstraße	1	von „Richard-Wagner-Straße“ bis „Am Rittergut“
Graf-Kessel-Straße	1	

Grevenbroicher Straße	1	
Grünstraße	1	
Gubisrath	1	nur Ortsdurchgangsstraße von B477 bis „Gubisrather Straße“
Gubisrather Straße	1	
Gürather Straße	1	
Gustav-Lück-Straße	2	
Gustav-Mahler-Straße	2	von „Provinzstraße“ (K43) bis „Brucknerstraße“
Gustorfer Straße	2	
Gut Bickhausen	1	siehe „Wingensteiner Weg“
Hans-Böckler-Straße	2	von „Erftwerkstraße“ bis „Kurt-Schumacher-Straße“, ohne Wohnwege und Sackgasse
Hansendstraße	2	von „An St. Martin“ bis „Friedhofstraße“
Hans-Sachs-Straße	1	
Hauptstraße	1	von „Wupperstraße“ bis „L361“
Straßenname	Streustufe	Zusatzangaben
Hauptstraße	2	von „Am Siefweg“ bis „Wupperstraße“
Hebbelstraße	1	von „Rheydter Straße“ bis Kreisverkehr Schule
Heckhauser Hof	1	von „Talstraße“/Brücke A46 bis „Heckhauser Weg“
Heckhauser Weg	1	von Wirtschaftsweg Heckhauser Hof bis L361
Heinestraße	1	
Heinrich-Goebel-Straße	1	
Heinrich-Hertz-Straße	1	
Hemmerdener Weg	1	von "Oberstraße" bis "Tribünenweg"
Herkenbuscher Weg	1	nur Wohnsammelstraße von "Kolpingstraße" bis "Von-der-Porten-Straße"
Herzogstraße	1	nur Ortsdurchgangsstraße
Heyerweg	1	von "An der Kolpingschule" bis "Birkenstraße"
Hibiskusstraße	2	
Hölderlinstraße	2	von "Stifterstraße" bis "Rilkestraße"
Hülchrather Straße	1	von Ortsdurchfahrt Höhe "Münchrather Straße" bis "Viehstraße"
Humboldtstraße	1	
Hünseler Straße	2	
Im Buschfeld	1	nur Wohnsammelstraße
Im Erftgrund	2	von "Kottenkamp" bis "Zum Vogelsang"
Im Kirchentale	2	
Im Meiswinkel	1	
Im Weidendahl	2	von "Dycker Mühlenweg" bis "Am Langen Morgen"
Im Weizenfeld	1	von Kreisverkehr "Auf den Hundert Morgen" bis "Am Alten Stellwerk"
In der Herrschaft	2	nur Wohnsammelstraße
In der Laag	2	von "Am Rückertsgraben" bis "Frankenstraße"
Industriestraße	1	
Insterburger Straße	2	nur Wohnsammelstraße von "Unterdorf" bis "Bromberger Straße"
Jägerhof	1	
Jakobusplatz	1	
Josef-Bremer-Platz	1	von "Provinzstraße" bis "Erlenstraße"
Josef-Lecher-Weg	1	nur bis Feuerwehrgerätehaus
Josef-Lützenkirchen-Straße	1	nur Wohnsammelstraße
Josefstraße	2	nur Wohnsammelstraße
Josef-Thienen-Straße	1	
Jülicher Straße	1	nur Wohnsammelstraße
Kapellener Straße	1	nur Wohnsammelstraße
Kaplan-Hahn-Straße	1	
Karl-Oberbach-Straße	1	
Kasterstraße	2	von "Erftstraße" bis "Im Kirchentale"
Kirchhofstraße	2	von "Bongarder Straße" bis "Am Kruchenhof"
Kirchplatz	1	nur Ortsdurchgangsstraße

Kirchstraße	1	von "Christian-Kropp-Straße" bis "K22"
Kölner Straße	1	
Kolpingstraße	1	nur Wohnsammelstraße
Königs Lindenstraße	1	"Damaschkestraße" bis "Willibrordusstraße"
Königstraße	1	
Konrad-Zuse-Straße	1	
Kurt-Huber-Straße	1	nur Wohnsammelstraße von "Geschwister-Scholl-Straße" bis "Kolpingstraße"
Kurt-Schumacher-Straße	2	nur Wohnsammelstraße von "Hans-Böckler-Straße" bis "Kolpingstraße"
Kurze Straße	1	
Landstraße	1	von "Mauristraße" bis "Lindenhof"
Langer Weg	1	von "Zur Wassermühle" bis Werkstatt RWE
Langer Weg	2	von Abzweig Wirtschaftsweg bis "Gustorfer Straße"
Langwadener Straße	1	von "Rhenaniastraße" bis "L142"
Straßenname	Streustufe	Zusatzangaben
Laubfroschweg	1	nur Buswendeplatz
Lilienthalstraße	1	
Lindenstraße	1	
Lise-Meitner-Straße	1	
Maarstraße	2	von "B59" bis "Allrather Platz"
Mainstraße	2	von "Rheinstraße" bis "Kyllstraße"
Marie-Curie-Straße	1	
Markgrafenstraße	2	nur Wohnsammelstraße
Marktplatz	1	nur HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE SOWIE PARKPLATZ/KIRMESPLATZ
Marktstraße	2	
Markusplatz	2	von Haus-Nr. 7 bis Haus-Nr. 12
Matthäusplatz	2	
Mauristraße	1	
Merkatorstraße	1	von "Rheydter Straße" bis "Schillerstraße"
Merkatorstraße	1	P&R-Anlage
Mittelstraße	2	von "Christian-Kropp-Straße" bis "Am Flachen Broich"
Montanusstraße	1	von "Lindenstraße" bis Parkhaus Montanushof
Montanusstraße	2	von Zufahrt Parkhaus Montanushof bis "Parkstraße"
Montzstraße	1	von "Bahnstraße" bis "Bergheimerstraße"
Morkener Straße	1	nur Haus-Nr. 117
Muchhausener Straße	1	nur Ortsdurchgangsstraße
Mühlenstraße	1	nur Wohnsammelstraße
Münchrather Straße	2	nur Wohnsammelstraße ohne Wohnwege sowie Sackgasse
Neissestraße	2	nur Wohnsammelstraße bis Wendehammer
Neubrück	1	
Neuenhausener Straße	1	von "Auf der Schanze" bis Kreisverkehr "Wupperstraße"
Neukircher Heide	1	nur Ortsdurchgangsstraße
Neurather Straße	1	
Neusser Straße	1	
Nikolaus-Otto-Straße	1	
Noithausener Straße	2	außer Wohnwege und Stichstraßen
Nordstraße	1	
Oberstraße	1	
Oderstraße	2	nur Wohnsammelstraße
Oelgasse	1	
Orkener Straße	1	
Oststraße	1	
Ostwall	1	
Otto-Hahn-Straße	1	
Parkstraße	1	von "Ostwall" bis Zufahrt Notarzt

Parkstraße	2	von Zufahrt Notarzt bis "Montanusstraße"
Pastor-Dehnert-Straße	2	nur Wohnsammelstraße
Pfannenstraße	1	von "Bedburdycker Straße" bis "Mauristraße"
Pfannenstraße	2	von "Mauristraße" bis Wendehammer
Philipp-Reis-Straße	1	
Poststraße	1	
Pötzplatz	2	von "Hauptstraße" bis "Bruchstraße"
Provinzstraße	1	
Ramrather Straße	2	nur Wohnsammelstraße sowie Ortsdurchgang nach Neukircher Heide
Reisdorfer Straße	2	
Rheinstraße	2	
Rhenaniastraße	1	
Rheydter Straße	1	von "Am Hammerwerk" bis L116
Rheydter Straße	1	von "Dechant-Schütz-Straße" bis "Platz der Deutschen Einheit"
Rheydter Straße	1	von "Richard-Wagner-Straße" bis "Merkatorstraße"
Rheydter Straße	2	von "Dechant-Schütz-Straße" bis "Markgrafenstraße"

Straßenname	Streustufe	Zusatzangaben
Richard-Wagner-Straße	1	
Rilkestraße	1	von Einmündung "Rilkestraße" bis zur "Friedrichstraße"
Rilkestraße	2	von "Hölderlinstraße" bis "Friedrichstraße"
Ringstraße	1	gesamte Umfahrung einschließlich Weg zur Kläranlage
Röckrather Straße	1	von L361 bis Stadtgrenze
Römerstraße	1	nur Wohnsammelstraße von "Am Wehr" bis "Grünstraße"
Röntgenstraße	1	
Roseller Straße	1	von "Jakobusplatz" bis "Gubisrather Straße"
Rossinistraße	2	nur Wohnsammelstraße von "Verdistraße" bis "Goldregenstraße"
Rudolf-Diesel-Straße	1	nur Gewerbeerschließungsstraße von "Rhenaniastraße" bis "Langwadener Straße"
Sandweg	2	
Sauerbruchstraße	1	von "Willibrordusstraße" bis Krankenhaus
Schellestraße	2	nur Wohnsammelstraße von "Provinzstraße" bis "Dunantstraße"/"Auf dem Wiler"
Schillerstraße	1	
Schloßplatz	1	
Schloßstraße	1	von "Karl-Oberbach-Straße" bis "Am Flutgraben"
Schrieverspfad	2	nur Wohnsammelstraße von "Pfannenstraße" bis Ende Bebauung/Wirtschaftsweg
Schubertstraße	1	nur Umfahrung
Schulstraße	1	nur Wohnsammelstraße von "Kirchplatz" bis "Goldregenstraße"
Schweidweg	2	von "Am Tackelgraben" bis "Graf-Kessel-Straße"
Sebastianusstraße	2	nur Wohnsammelstraße von "Josefstraße" bis "Buscher Straße"
Siemensstraße	1	
Sinstedenstraße	2	
Sportstraße	2	nur Wohnsammelstraße von "Ackerstraße" bis "Hülchrather Str./K33"
St.-Bernhard-Straße	2	nur Wohnsammelstraße von "Langwadener Straße"/"L142" bis "St.-Norbert-Straße"
St.-Clemens-Straße	2	von "Friedrichstraße" bis "Stifterstraße"
St.-Florian-Straße	1	
St.-Norbert-Straße	2	nur Wohnsammelstraße von "St.-Bernhard-Straße" bis "Dorfstraße"
Stadionstraße	1	nur Wohnsammelstraße von "Talstraße" bis "Gartenstraße"
Stadtparkinsel	2	Bereich vor Stadtbücherei, Versandhalle und Waagehaus
Steinweg	1	von "Karl-Oberbach-Straße" bis "Oelgasse"
Stephanstraße	2	
Stifterstraße	2	von "St.-Clemens-Straße" bis "Hölderlinstraße"
Stralsunder Straße	2	nur Wohnsammelstraße von "Noithausener Straße" bis "Usedomweg"
Südstraße	2	nur Wohnsammelstraße von "Eschenstraße" bis "Mühlenstraße"

Südwall	1	
Talstraße	1	nur Ortsdurchgangsstraße von "Stadionstraße" bis BAB-Brücke Vierwinden
Tannenstraße	2	von "Vollrather Weg" bis "Am Siefweg"
Theodor-Körner-Straße	1	von „Am Schwanenhof“ bis „Kölner Landstraße“
Torfstecherweg	2	von BÜ "Erlenstraße" bis Parkplatz Sporthalle sowie bis Ende Friedhof
Tribünenweg	1	von "K10" bis "Hemmerdener Weg"
Unterbruchstraße	2	
Unterdorf	1	von L 142 bis "Am Kühlchen"
Usedomweg	2	
Verdistraße	2	von "Buscher Straße" bis "Rossinistraße"
Viehstraße	2	von "Jakobusplatz" bis Parkplatz Sportanlage
Viktoriastraße	1	
Vollrather Weg	2	von "Willibrordusstraße" bis "Tannenstraße"
Von-der-Porten-Straße	2	von "Wöhlerstraße" bis "Erftwerkstraße"
Von-Goldammer-Straße	1	
Von-Stauffenberg-Straße	2	nur Wohnsammelstraße
Von-Werth-Straße	1	von "Parkstraße" bis Parkplatz Krankenhaus
Straßenname	Streustufe	Zusatzangaben
Wallgasse	1	
Wehler Straße	1	von "Jakobusplatz" bis Ende Bebauung/Feuerwehr
Weidenpeschstraße	1	von "Erftstraße" bis "Auf dem Broich"
Weilerbuschstraße	1	
Welchenberger Straße	1	nur Wohnsammelstraße von "Auf dem Goldacker" bis Ende/Wendehammer
Weststraße	2	
Wevelinghovener Straße	1	
Willibrordusstraße	1	nur Wohnsammelstraße von "Hauptstraße" bis Parkplatz Friedhof
Wingensteiner Weg	1	von "Buscher Straße" bis "Weilerbuschstraße"
Winzerather Straße	1	nur Wohnsammelstraße von "Mauristraße" bis Ende/Wendehammer
Wöhlerstraße	1	nur Wohnsammelstraße von "Von-der-Porten-Straße" bis "Neuenhausener Straße"
Wupperstraße	1	von Kreisverkehr bis "Hauptstraße"
Zedernstraße	1	nur Wohnsammelstraße von „Röntgenstraße“ bis „Am Hagelkreuz“
Zehntstraße	1	von "Burgstraße" bis "L361"
Zeppelinstraße	1	
Zum Bussebach	2	von "Am Westrand" bis "Markusplatz"
Zum Vogelsang	2	von "Alt-Mühlrath" bis "Im Erftgrund"
Zünftestraße	1	
Zur Hammhöhe	2	von "Sinstedenstraße" bis "Eschenstraße"
Zur Schwarzen Brücke	2	von "Fischerstraße" bis Ende/Wendehammer
Zur Wassermühle	1	nur Buswendeplatz
Zweifaltern	1	zwischen "Rübenstraße" und "Friedrichstraße"

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR über den Winterdienst und die Erhebung von Winterdienstgebühren (Winterdienst- und Gebührensatzung) vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S 490)) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtbetrieben Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 16.12.2022

Monika Stirken-Hohmann
Vorständin

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Ira Leifgen
Tel.: 0218 1/608-256
Fax: 02181/608-8256
Ira.Leifgen@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich